



13/SN-195/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Z1.102/89

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

Zu GZ.921.010/3-II/A/1/89

Betr.: Vertragsbedienstetengesetz 1948  
 41.Vertragsbedienstetengesetz-Novelle

*Apriori*  
 Betrifft GESETZENTWURF  
 Z 20 GE/98  
 Datum: 25. APR. 1989  
 Verteilt 27.4.89 Kauz

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des Entwurfes zu einer Novelle des Vertragsbedienstetengesetzes und stimmt der vorgesehenen Regelung, daß hohe Ausbildungskosten in bestimmten Fällen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zurückverlangt werden können, vorbehaltlos zu. Mit dieser Problematik hat sich auf privatwirtschaftlicher Ebene der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung vom 15. Mai 1979, 4 Ob 120/78, befaßt und insbesondere darin präzisiert, was unter "Ausbildungskosten" zu verstehen ist. Im Sinne der Vereinheitlichung der Rechtsordnung und Rechtssprechung wird angeregt, in den Erläuterungen in Anlehnung an die Ausführungen des Höchstgerichtes den Begriff "Ausbildungskosten" zu präzisieren.

Gesetzestehnisch wäre es zweckmäßig, die diesbezügliche Regelung nicht nur für Vertragsbedienstete zu treffen, sondern auch die Beamten darin einzubeziehen, weil nicht einzusehen ist, warum in gleichgelagerten Fällen Beamte keinen Rückersatz von Ausbildungskosten leisten sollen. Unter dem Gesichtspunkt der Gesetzestehnik sind auch Detailregelungen, die eine vollkommen andere Materie betreffen, abzulehnen (Zulagenregelung für Vertragslehrer, Schaffung einer Suppliermöglichkeit für Vertragslehrer).

Wien, am 13. April 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG